

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Siegelsbach für die Haushaltsjahre 2018/2019

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit	<u>Haushaltsjahr</u>	
	<u>2018</u>	<u>2019</u>
1. den Einnahmen und Ausgaben von je davon im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt	4.558.100 € 4.184.158 € 373.942 €	5.719.503 € 4.119.503 € 1.600.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €	242.000 €

Die Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2019 gelten gleichzeitig als Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2018

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 450.000 €

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 in der Zeit

**von Freitag, den 27. April 2018 bis Dienstag, den 8. Mai 2018**

-je einschließlich- im Bürgerzentrum, Ratssaal, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18.04.2018 erteilt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Siegelsbach, den 23.04.2018**

**gez. Haucap  
Bürgermeister**